

SATZUNG

der



(nachfolgend Verein genannt)

Vereinsregister VR 110070

Amtsgericht Osnabrück
Registergericht

Spielvereinigung Niedermark 1930 e.V. | Natruper Straße 55a | 49170 Hagen a. T. W.

info@spvg-niedermark.de

| www.spvg-niedermark.de

Präambel

Die Spvg. Niedermark 1930 e.V. bekennt sich zu einer demokratischen, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung. Verantwortungsvolles Handeln basiert auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation. Auf allen Ebenen, in allen Gremien der Vereinsorganisation und in den Angeboten streben wir ein hohes Maß an Miteinander, Gemeinsamkeit und gegenseitiger Achtsamkeit an.

Die Spvg. Niedermark 1930 e.V. setzt sich für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes ein. Wir wollen Kinder und Jugendliche nicht nur sportlich, sondern auch in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung fördern und sie somit stark machen gegen jegliche Form von Übergriffigkeit und Grenzverletzung. Wir treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Die Spvg. Niedermark 1930 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Wir sind uns unserer Verantwortung für einen aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen bewusst und nehmen den gesellschaftlichen Auftrag und die gesetzliche Verpflichtung dazu ernst. Wir handeln nach einem umfassenden Schutzkonzept, welches präventiv ausgerichtet ist und gleichermaßen die Handlungssicherheit der Beteiligten bei notwendiger Intervention im Blick hat.

Die Spvg. Niedermark 1930 e.V. tritt nachdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen an. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 4
§ 2	Zweck	Seite 4
§ 3	Gemeinnützigkeit	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 5
§ 5	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit	Seite 5
§ 6	Gliederung des Vereins	Seite 6
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft im Verein	Seite 6
§ 8	Mitgliedsarten	Seite 6
§ 9	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 7
§ 10	Ausschluss	Seite 7
§ 11	Das Ausschlussverfahren	Seite 8
§ 12	Ordnungsgewalt des Vereins	Seite 8
§ 13	Beiträge und Gebühren	Seite 8
§ 14	Stimm- und Wahlrecht	Seite 9
§ 15	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 9
§ 16	Organe des Vereins	Seite 9
§ 17	Die Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 18	Aufgaben der Mitgliederversammlung	Seite 10
§ 19	Der Vereinsvorstand	Seite 11
§ 20	Pflichten, Rechte und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	Seite 12
§ 21	Abteilungsleitungen und Ressortleitungen	Seite 12
§ 22	Die Vereinsjugend	Seite 13
§ 23	KassenprüferInnen	Seite 13
§ 24	Vereinsordnungen	Seite 13
§ 25	Bestimmungen über Verfahren bei der Beschlussfassung	Seite 14
§ 26	Haftung	Seite 15
§ 27	Datenschutz	Seite 15
§ 28	Auflösung des Vereins	Seite 15
§ 29	Vereinsvermögen	Seite 15
§ 30	Genehmigung	Seite 16

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Spielvereinigung Niedermark 1930 e.V.**“.

Ursprungsvereine sind:

- „Sportverein Niedermark, Natrup-Hagen“
 - „Sportverein SV Gellenbeck 1947“,
- die im August 1964 zur Spielvereinigung Niedermark fusionierten.

Als Gründungstag ist der 9. Juli 1930 festgesetzt. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hagen a.T.W., im ehemaligen Ortsteil Niedermark, und ist beim Amtsgericht Osnabrück in das Vereinsregister unter der Nr. VR 110070 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugend- und Altenhilfe.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen, SchiedsrichterInnen und HelferInnen;
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen im Sinne von Erziehung und Jugendhilfe;
 - die Durchführung von speziell auf altersgerechte Ausführung zugeschnittene Veranstaltungen und Maßnahmen für Jugendliche mit kulturell-sozialem Charakter (z. B. außerschulische Aktivitäten, die auf Integration von Jugendlichen ausgerichtet sind, Ferienfreizeiten für verschiedene Altersgruppen);
 - Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen;
 - Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Altenhilfe, z. B. Begegnungen und Freizeitgestaltung – Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, wie Rehabilitations- und Präventionskurse oder Ernährungsberatung;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- a) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. (LSB) und seinen angeschlossenen Fachverbänden, soweit die entsprechende Sportart im Verein ausgeübt wird. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen. Im Einklang damit regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.
- b) Der Verein kann auf Bestreben einer Abteilung die Mitgliedschaft in deren Fachverband eingehen.
- c) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- a) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- b) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n GeschäftsstellenleiterIn und/oder MitarbeiterInnen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit ÜbungsleiterInnen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
- c) Im Übrigen haben die Mitglieder und MitarbeiterInnen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und MitarbeiterInnen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- d) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- e) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 6 Gliederung des Vereins

Die sportlichen Tätigkeiten sind in rechtlich unselbstständigen Abteilungen organisiert, die vom erweiterten Vorstand gebildet und aufgelöst werden können. Die Abteilungen werden geleitet und verwaltet durch die Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung kann aus mehreren Personen bestehen. Sie regelt innerhalb ihrer Abteilungen den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach den Vorgaben ihrer Fachverbände und des Haushaltsplanes.

Darüber hinaus können vom geschäftsführenden Vorstand Ressorts gebildet und aufgelöst werden. In den Ressorts wird sich um die inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung unterschiedlicher Schwerpunkte der Vereinsarbeit gekümmert (z. B. Ressort Öffentlichkeitsarbeit, Ressort Ehrenamt, Ressort Jugendsport, Ressort Seniorensport). Die Ressortleitungen können aus mehreren Personen bestehen und werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt oder abberufen.

Sowohl Abteilungs-, als auch Ressortleitungen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt und sind diesem Organ gegenüber über ihre inhaltliche Arbeit und ihre Aktivitäten auskunftspflichtig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- a) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften werden.
- b) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag in Textform. Minderjährige müssen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter nachweisen. Die Abgabe des Antrages bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme wird endgültig, wenn der geschäftsführende Vorstand den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen ablehnt und anschließend der erste Beitrag gezahlt wird.
- c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den erweiterten Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig.
- d) Mit dem Aufnahmeantrag werden gleichzeitig die Satzung und die Ordnungen anerkannt. Die Satzung und Ordnungen können von jedem Vereinsmitglied beim Verein angefordert werden.

§ 8 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der aktiven Mitglieder.

Mitglieder, die sich für den Verein über das normale Maß hinaus verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gem. § 13 befreit. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
- Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- Tod
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personengesellschaften.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine unterschriebene schriftliche Austrittserklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06., 31.12.) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung der Vereinsbeiträge gemäß § 13 bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß der Beitragsordnung bestehen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, sofern ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung – mit dem Hinweis auf die Folgen – diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Streichung.

§ 10 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen, Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane schuldhaft verstößt;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) sich grob unsportlich verhält;
- d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins schadet;
- e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

§ 11 Das Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den erweiterten Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, MitarbeiterInnen und ÜbungsleiterInnen Folge zu leisten.
- b) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 10 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen einzeln oder kumulativ nach sich ziehen:
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;
 - bis maximal sechsmonatiger, befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb oder vom Vereinsbetrieb.
- c) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 11 entsprechend.

§ 13 Beiträge und Gebühren

- a) Alle Vereinsmitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Es können auch Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins oder abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten vollen Monat der Mitgliedschaft und endet mit der Wirksamkeit des Austritts. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- b) Näheres zu den Beiträgen ist in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Näheres zu den Gebühren ist in einer Gebührenordnung geregelt, die vom geschäftsführenden Vorstand verabschiedet wird. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- c) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

- d) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- e) Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Entsprechende Vorgänge sind mit Nennung der Beteiligten, der Begründungen und des Datums protokollarisch festzuhalten

§ 14 Stimm- und Wahlrecht

- a) Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Abteilungs- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt und damit auch wählbar für die Vereinsorgane sind alle natürlichen Personen als Mitglieder nach der Vollendung des 16. Lebensjahres. Wenn ihre Tätigkeit im Verein nach den gesetzlichen Vorschriften jedoch eine Volljährigkeit erfordert, ist ihre Wahl erst dann zulässig. Juristische Personen und Personengesellschaften als Mitglied haben eine Stimme.
- b) Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe, wenn keine wahlberechtigte anwesende Person eine geheime Abstimmung verlangt. Stehen mehrere KandidatInnen zur Wahl, müssen sie vor der Abstimmung ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- c) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist unzulässig.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle aktiven Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben und die vereinseigenen und für den Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen. Die Anweisungen der Ordnungen sind einzuhalten.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der angeschlossenen Fachverbände, soweit deren Sportart ausgeübt wird, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. Das Gleiche gilt gegenüber den Satzungen und Ordnungen der Fachverbände unter § 4 Absatz b.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereins negativ beeinträchtigt werden könnten.
- d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefon-Nummer sowie der E-Mail-Adresse in Textform mitzuteilen.
- e) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- f) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen VertreterInnen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 16 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungsversammlungen

- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) der erweiterte Vorstand
- e) die Abteilungsleitungen
- f) die Jugendversammlung
- g) der Jugendvorstand

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Sie soll im 1. Quartal eines Jahres zur Beschlussfassung der in § 18 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Wochen. Sie wird durch Aushang in dem Vereinsschaukasten, Natrufer Straße 55 a, 49170 Hagen a.T.W. und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.spvg-niedermark.de bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- c) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung zugehen.
- d) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. In allen Versammlungen sind Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokolle zu führen. Der/Die VersammlungsleiterIn bestimmt den/die ProtokollführerIn. Die Protokolle sind von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- e) Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25% aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes beantragen. Eine so beantragte Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte können nur die zur Einberufung geführten Punkte sein. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, soweit diese nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen wurden:

- a) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der einzelnen Abteilungen und Ressorts;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- c) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen;
- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
- f) Wahl der KassenprüferInnen;

- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- h) Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung und Fusion des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge gemäß § 17 Abs. c).

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der VersammlungsleiterIn den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 19 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier, maximal acht gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Aufgabenfelder (z. B. Sportpolitik, Bildung, Vereinsentwicklung, Finanzen) werden als jeweilige Verantwortungsbereiche den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugeordnet. Das geschieht in einem konsensuellen Prozess im Vorstandsteam.

Das Vorstandsteam gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen zu Versammlungsleitung, Abstimmungsverfahren, Umgang mit Stimmengleichheit und Beschlussssicherung in Textform enthält.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Dazu wird jedem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eine Ziffer von 1 bis maximal 8 zugeteilt. Die Vorstandsmitglieder mit ungeraden Ziffern werden in den ungeraden Jahren, die Vorstandsmitglieder mit geraden Ziffern in den geraden Jahren gewählt.

Zur Wahl sind alle Vereinsmitglieder zugelassen, die volljährig sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die KandidatIn gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e KandidatIn im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den KandidatInnen mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/die KandidatIn, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl so oft wiederholt, bis ein/e KandidatIn die meisten Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten KandidatInnen das Amt angenommen haben.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie bilden ein Vorstandsteam. Alle Personen dieses Teams vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- der geschäftsführende Vorstand
 - die AbteilungsleiterInnen
 - die RessortleiterInnen
 - der/die JugendleiterInnen

Unabhängig von der Personenzahl verfügen die einzelnen Abteilungen, Ressorts und Jugendleitung jeweils über eine Stimme im erweiterten Vorstand

§ 20 Pflichten, Rechte und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach innen und außen, regeln das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, berufen und leiten die Vorstandssitzungen und haben die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung und aller Organe des Vereins.
- b) Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins und sorgt für den pünktlichen Einzug der Beiträge. Bei den sportlichen sowie den gesellschaftlichen Veranstaltungen führt er die Aufsicht bei der Vorbereitung und Abrechnung der Einnahmen und der Ausgaben. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Zahlungen, die den Haushaltsansatz um mehr als 20 % übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- c) Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert über 25.000,00 € (fünfundzwanzigtausend Euro) bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern aus Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse für spezielle Aufgaben einsetzen und den Vorsitz einem Vorstandsmitglied übertragen sowie für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- f) Der geschäftsführende Vorstand kann sich jederzeit in die Arbeit aller Vereinsorgane einschalten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, allen Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen des Vereins wie auch der Abteilungen beizuwohnen. Bei Abteilungsversammlungen haben sie Sitz und Stimme, wobei den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern auf Verlangen auch das Wort zu erteilen ist.

§ 21 Abteilungsleitungen und Ressortleitungen

- a) Die Abteilungsleitung wird von einer Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleitung durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine Abteilungsleitung wählen. Wird die abgelehnte Abteilungsleitung erneut gewählt, bestätigt der erweiterte Vorstand die Abteilungsleitung. Lehnt der erweiterte Vorstand die gewählte Abteilungsleitung ab, muss die Abteilung eine neue Abteilungsleitung wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine Abteilungsleitung benennen, kann diese vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden.

- b) Die Abteilungsleitung besteht i. d. R. aus einer Person. Sie kann aber auch aus mehreren Personen bestehen.
- c) Die Abteilung kann auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsordnung beschließen, die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss.
- d) Die Abteilungsleitung der einzelnen Abteilung leitet und fördert diese Abteilung in eigener Verantwortung. Sie stellt Richtlinien auf, setzt Trainingszeiten fest, stellt Wettkampfprogramme zusammen und verwirklicht die vom übergeordneten Fachverband herausgegebenen Richtlinien im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins.
- e) Über die Abteilungsversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnis zu geben.
- f) Ressortleitungen werden vom geschäftsführenden Vorstand für zwei Jahre eingesetzt. Sie können aus mehreren Personen bestehen.

§ 22 Die Vereinsjugend

- a) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- b) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- c) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand (kann ein gleichberechtigtes Team sein)
 - die Jugendversammlung
- d) Der/Die JugendleiterIn ist Sprecher/in des Jugendvorstandes und Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der/Die JugendleiterIn wird von der Jugendversammlung gewählt.
- e) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 KassenprüferInnen

- a) Die Mitgliederversammlung wählt drei KassenprüferInnen und zwei ErsatzkassenprüferInnen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- b) Die Amtszeit der KassenprüferInnen und der ErsatzkassenprüferInnen beträgt zwei Jahre, wobei ein bis zwei KassenprüferInnen und ein/e ErsatzkassenprüferIn in geraden Jahren und ein bis zwei KassenprüferInnen und ein/e ErsatzkassenprüferIn in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- c) Die KassenprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die KassenprüferInnen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 24 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Gebührenordnung
- Geschäftsordnung

- Abteilungsordnungen
- Ehrenordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 25 Bestimmungen über Verfahren bei der Beschlussfassung

- a) Beschlüsse werden von Organen des Vereins grundsätzlich in Präsenzversammlungen gefasst. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse von Organen auch auf virtuellen Versammlungen in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung (hybride Versammlung) gefasst werden können und rechtsgültig sind.
Findet eine Versammlung als Präsenzveranstaltung statt, haben Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell daran teilnehmen zu können, wenn nicht ein gesonderter Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über eine solche Teilnahmemöglichkeit vorliegt.
- b) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Sitzung bzw. Versammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Sitzung bzw. Versammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- c) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- d) Im Übrigen gelten für eine virtuelle bzw. hybride Sitzung bzw. Versammlung die Vorschriften über die Beschlüsse der Organe sinngemäß.
- e) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Antragsberechtigt sind:
- der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Viertel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- f) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Verein zu richten. Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.
- g) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht

überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

- h) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

§ 26 Haftung

- a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder AmtsträgerInnen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 27 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 28 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen hat. Über eine solche Abstimmung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die abstimmungsberechtigten Teilnehmenden, den Wortlaut des Abstimmungsgegenstands und die Stimmenanteile enthält.
- c) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt..

§ 29 Vereinsvermögen

- a) Die Überschüsse des Vereins sowie die vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Die Mitglieder haben keinerlei Anteil am Vereinsvermögen und keinen Anspruch darauf bei Austritt oder bei einer Vereinsauflösung.

- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hagen a. T. W., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- c) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Genehmigung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. Mai 2023 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 16.02.2024 in Kraft.

Hagen a. T.W., 17. Februar 2024